

gemeinde



ebikon

Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon

vom 5. Juni 2016

Art. 1 Änderung von Erlassen

Zur Neuorganisation der Gemeinde Ebikon werden folgende Reglemente geändert:

A) Datenschutzreglement vom 18. Mai 1993

Das Datenschutzreglement wird wie folgt geändert:

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Ebikon erlassen, gestützt auf §§ 11 und 14 des kantonalen Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990 sowie auf *Art. 19 der Gemeindeordnung vom 18. Oktober 2015*, folgendes Reglement:

Art. 2 Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle

- ⁴ b) an die bei der *zuständigen Stelle* unter Vorlage der Statuten gemeldeten Ortsvereine und Ortsorganisationen mit kulturellem, gesellschaftlichem, wohltätigem oder wissenschaftlichem Zweck.
- ⁵ *Die zuständige Stelle* kann einem Verein oder einer Organisation die gemäss Abs. 4 lit. b zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen und/oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder sonstwie missbräuchlich verwendet werden.
- ⁶ *Die zuständige Stelle* kann in begründeten Fällen die Auskunfterteilung gemäss Abs. 4 lit. b auch auf auswärtige Organisationen, die eine der angeführten Zielsetzungen aufweisen, ausdehnen.

Art. 5 Dienstleistungen

Die zuständige Stelle legt fest, inwieweit und in welcher Form die Einwohnerkontrolle bei der Bekanntgabe der Personendaten zusätzliche Dienstleistungen erbringen kann (z.B. systematisch geordnete Auskünfte, Adressenverzeichnisse, Adressetiketten, adressierte Couverts usw.).

Art. 7 Register über die Datensammlungen

Das Gemeinderegister über die Datensammlungen wird von der *zuständigen Stelle* geführt.

B) Strassenreglement für die Gemeinde Ebikon vom 22. Mai 2006

Das Strassenreglement für die Gemeinde Ebikon wird wie folgt geändert:

Die Einwohnergemeinde Ebikon erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 und auf Art. 19 der Gemeindeordnung vom 18. Oktober 2015 folgendes Strassenreglement:

Art. 2 Kompetenzzuordnung (§§ 22 und 23 StrG)

Der gesteigerte Gemeindegebrauch und die Sondernutzung bedürfen der Bewilligung *der zuständigen Stelle*.

Art. 4 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltmassnahmen (§ 78 ff StrG)

¹ *Die zuständige Stelle* bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltmassnahmen auf den Gemeinde- und Kantonsstrassen, soweit die Gemeinde gemäss § 80 Abs. 1a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die wirtschaftlichen Möglichkeiten.

² *Die zuständige Stelle* kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.

Art. 5 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (§ 80 Abs. 3 StrG)

Die zuständige Stelle kann die Eigentümer der innerorts an die Kantons- und Gemeindestrassen angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

Art. 6 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen (§§ 51 und 82 StrG)

Für den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen erhebt die *zuständige Stelle* von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren die Beiträge gemäss verbindlichem Anhang dieses Reglementes.

Art. 7 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Güterstrassen (§ 57 Abs. 2 und 5 / § 82 Abs. 4 StrG)

¹ An den Bau und Unterhalt von Güterstrassen leistet die *zuständige Stelle* Beiträge gemäss verbindlichem Anhang dieses Reglementes.

² Die *zuständige Stelle* berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung für die Güterstrassen die Leistungen von Bund und Kanton an die Strassengenossenschaft, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.

Art. 8 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Privatstrassen (§ 61 Abs. 2 / § 82 Abs. 5 StrG)

¹ An den Bau und Unterhalt von Privatstrassen leistet die *zuständige Stelle* mit Ausnahme von Abs. 2 keine Beiträge.

² Die *zuständige Stelle* kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten folgende Aufgaben des betrieblichen Unterhaltes übernehmen:

- Beleuchtung
- Schneeräumung
- Glatteisbekämpfung

Art. 9 Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeindestrassen (§ 25 Abs. 5 StrG)

¹ Für die vorübergehende Beanspruchung von Gemeindestrassen ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt für (.....)

Bei speziellen, nicht in den Punkten a bis e geregelten Nutzungen kann *die zuständige Stelle* für die Benutzung von Gemeindestrassen je nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Vorteil für den Berechtigten eine Gebühr von Fr. 2.50 bis 10.– pro m² und Tag erheben.

Art. 12 Abstände

² *Die zuständige Stelle* kann die Abstände von Einfriedungen und Mauern in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

Art. 13 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)

¹ Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann *die zuständige Stelle* zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen: (...)

C) Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Ebikon vom 25. November 2012

Das Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Ebikon wird wie folgt geändert:

Gestützt auf § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EGGSchG) vom 27. Januar 1997, § 30 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997 und auf Art. 19 der Gemeindeordnung vom 18. Oktober 2015 wird folgendes erlassen:

Art. 5 Einleitung von Abwasser

² Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine Meteorwasserleitung bedarf der Bewilligung *der zuständigen Stelle*.

Art. 6 Versickern lassen von Abwasser

² Für die Erteilung der Bewilligung für das Versickern lassen von nicht verschmutztem Abwasser ist zuständig:

- a) bei oberflächlichen Versickerungen und Versickerungen über die belebte Humusschicht (Versickerungsmulden): *die zuständige Stelle*

Art. 7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser

¹ Der Entscheid über die Art der Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt *der zuständigen Stelle*.

² Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich *die zuständige Stelle* an die Richtlinien der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 11 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze, private Autowaschplätze usw.

Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen und privaten Autowaschplätzen usw. hält sich *die zuständige Stelle* an die geltenden Normen (SN 592000).

Art. 18 Rechtsnatur

¹ *Die zuständige Stelle* legt in einem Plan den Umfang der Abwasseranlagen der Gemeinde fest.

Art. 19 Plan der Abwasseranlagen

¹ *Die zuständige Stelle* erstellt im Rahmen des Generellen Entwässerungsplanes einen Plan über die Abwasseranlagen mit Aussagen über Zustand und Dringlichkeit von Bau und Sanierung.

² *Der Gemeinderat* bestimmt, im Rahmen seiner Finanzkompetenz, die zukünftig zu erstellenden Abwasseranlagen, entscheidet über deren Bau und Finanzierung und legt die Baubeitragsleistungen der interessierten Grundstücke fest.

Art. 23 Anschlusspflicht

² *Die zuständige Stelle* verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.

Art. 24 Ausnahmen von der Anschlusspflicht

Können Bauten und Anlagen aus bestimmten Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, verfügt die kantonale Dienststelle Umwelt und Energie bzw. im Baubewilligungsverfahren *die zuständige Stelle* nach Anhören der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie eine den Verhältnissen entsprechende andere, zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer.

Art. 25 Abnahmepflicht

² Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet *die zuständige Stelle* über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach Enteignungsgesetz festgelegt.

Art. 26 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen

¹ Sind private Anschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber *bei der zuständigen Stelle* auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sollen im Grundbuch eingetragen werden.

³ Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet (Gemeindestrasse, öffentliche Güterstrassen, Kantonsstrasse, öffentliche Gewässer) ist die Bewilligung *der zuständigen Stelle* bzw. der Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen. Folgekosten von Mängeln und Anpassungen gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers.

Art. 27 Kataster

¹ *Die zuständige Stelle* lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster ausarbeiten, aus dem die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Leitungsmaterial, die Eigentumsverhältnisse sowie das Erstellungsdatum ersichtlich sind. Dieser ist laufend nachzuführen.

Art. 28 Bau- und Betriebsvorschriften

Für den Bau der Abwasseranlagen, die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabscheidern usw. sowie für den Betrieb und Unterhalt hält sich *die zuständige Stelle* an die SN 592'000 sowie an die gültigen Richtlinien. *Die zuständige Stelle* kann ergänzende Bauvorschriften erlassen.

Art. 29 Gesuch um Anschlussbewilligung

¹ Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, für jeden Umbau oder jede Abänderung eines bestehenden Anschlusses sowie für die Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser ist vorher ein Gesuch *bei der zuständigen Stelle* einzureichen.

³ *Die zuständige Stelle* kann weitere Angaben und Unterlagen (z.B. Längenprofile usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

Art. 30 Anschlussbewilligung

¹ *Die zuständige Stelle* erteilt die Anschlussbewilligung und verfügt, soweit notwendig in Absprache mit dem Gemeindeverband ARA Rontal, die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.

Art. 31 Planänderungen

² Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Arbeitsbeginn die Zustimmung *der zuständigen Stelle* bzw. der zuständigen Behörde einzuholen.

Art. 32 Kontrollinstanz

Die zuständige Stelle bestimmt eine Kontrollinstanz und erlässt ein Pflichtenheft.

Art. 33 Baukontrolle und Abnahme

¹ Die Fertigstellung der Anschlussleitung bzw. der Hauskanalisation ist der Kontrollinstanz rechtzeitig vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann *die zuständige Stelle* die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.

⁶ Wird der Plan nicht eingereicht, kann *die zuständige Stelle* eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren Ablauf er die verlangten Unterlagen auf Kosten des Bauherrn erstellen lassen kann. Lassen es besondere Umstände angezeigt erscheinen, kann *die zuständige Stelle* mit der Erteilung der Anschlussbewilligung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

Art. 34 Vereinfachtes Verfahren

Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. *Die zuständige Stelle* legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

Art. 35 Unterhaltungspflicht der Abwasseranlagen

³ Unterlässt der Inhaber Unterhaltsarbeiten an privaten Anlagen, kann *die zuständige Stelle* diese Arbeiten auf Kosten des Inhabers ausführen lassen.

⁶ *Die zuständige Stelle* erlässt einen Unterhaltsplan.

Art. 37 Sanierung

Der Inhaber einer Abwasseranlage hat unter Vorbehalt von Art. 21, festgestellte Mängel auf seine Kosten zu beheben. Unterlässt er dies trotz Mahnung, so hat *die zuständige Stelle* in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung anzuordnen.

Art. 42 Zuordnung der Tarifzonen, Tarifzoneneinteilung

² Jedes an die Abwasseranlage angeschlossene oder nutzniessende Grundstück wird *von der zuständigen Stelle* nach den Kriterien gemäss Art. 40 Abs. 3 und Art. 41 einer Tarifzone zugewiesen.

³ Werden Neu-, An-, Auf- oder Umbauten erstellt oder Grundstücksflächen versiegelt, wird ein Gebäude infolge Brandfall oder Abbruch wieder aufgebaut oder wird das Grundstück neu parzelliert, überprüft *die zuständige Stelle* die Tarifzonenzuteilung bzw. die gewichtete Fläche des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.

Art. 43 Anschlussgebühr; Grundsätze

² Grundstücke, die noch keiner Tarifzone zugewiesen sind, werden *von der zuständigen Stelle* auf Grund der Kriterien gemäss Art. 40 Abs. 3 und 41 einer solchen zugeteilt. Für Grundstücke, die bereits einer Tarifzone zugeteilt sind, nimmt *die zuständige Stelle* allenfalls eine Neuzuteilung vor.

¹⁰ Die Höhe der beim Anschluss eines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen geschuldeten Anschlussgebühr pro m² gewichtete Grundstücksfläche wird *von der zuständigen Stelle* alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

Art. 45 Betriebsgebühr; Grundsätze

² Sie wird *von der zuständigen Stelle* mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

⁸ In Fällen, bei denen noch keine oder ungenügende Angaben erhältlich sind oder bei eigenen Wasserversorgungen, ermittelt *die zuständige Stelle* den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. *Die zuständige Stelle* kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Installation von Messanlagen verlangen.

⁹ Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinabwasser in die öffentliche Kanalisation, wird neben der Betriebsgebühr zusätzlich eine jährliche Sondergebühr erhoben. Die Höhe dieser Sondergebühr wird durch *die zuständige Stelle* auf Grund der Entsorgungskosten festgelegt.

¹¹ In Fällen mit geringem Frischwasserverbrauch, saisonalen Schwankungen und in übrigen Fällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, kann *die zuständige Stelle* für die Erhebung der Betriebsgebühr eine Tarifzonenerhöhung von bis zu 2 Tarifzonen zusätzlich zu den Korrekturen gemäss Art. 40 vornehmen.

Art. 48 Baubeiträge

¹ Wenn durch den Neubau von öffentlichen Abwasseranlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen werden, kann *die zuständige Stelle* zusätzlich zur Anschlussgebühr Baubeiträge in der Höhe von maximal 100% der Gesamtkosten der neu zu erstellenden Abwasseranlagen erheben.

Art. 49 Verwaltungsgebühren

¹ Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des Reglements (Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten usw.) erhebt *die zuständige Stelle* Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden. Die Gemeinde hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

Art. 53 Fälligkeit

¹ Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung des Hausanschlusses. *Die zuständige Stelle* hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen. Bei bereits bestehenden Anschlüssen wird auf die Bestimmungen gemäss Art. 43 Abs. 3 verwiesen.

Art. 55 Rechtsmittel

¹ Gegen Planungsentscheide des Gemeinderats oder *der zuständigen Stelle* ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig.

³ Gegen die übrigen Entscheide des Gemeinderats oder *der zuständigen Stelle* ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

D) Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkplatzreglement) vom 30. November 2014

Das Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkplatzreglement) wird wie folgt geändert:

Die Gemeinde Ebikon erlässt gestützt auf die §§ 27 und 28 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 *und auf Art. 19 der Gemeindeordnung vom 18. Oktober 2015* folgendes Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund:

Art. 12 Gebühren

² Die Gebühren werden mit Parkuhren oder durch einen *von der zuständigen Stelle* beauftragten Parkplatzdienst erhoben.

⁵ *Die zuständige Stelle* kann gebührenfreie Zeiten festlegen.

⁶ Die Gebühren können mit zunehmender Parkzeit linear, degressiv oder progressiv ausgestaltet werden. *Die zuständige Stelle* kann die zulässige Parkzeit beschränken.

⁷ Der Gemeinderat kann in der Verordnung für begründete Ausnahmen Parkplätze ganz oder teilweise von der Gebührenerhebung befreien. *Die zuständige Stelle* kann die Gebühren temporär erhöhen oder aussetzen.

Art. 15 Vollzug

Der Vollzug dieses Parkplatzreglements obliegt *der zuständigen Stelle*. Der Gemeinderat erlässt mit dem Inkrafttreten des Parkplatzreglements eine Parkplatzverordnung.

E) Bau- und Zonenreglement vom 14. Februar 1995 mit Änderungen vom 24. November 2013

Das Bau- und Zonenreglement vom 14. Februar 1995 wird wie folgt geändert:

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ebikon erlassen gestützt auf § 17 Abs. 1 §§ 34 ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (nachfolgend PBG genannt) sowie §§ 23 Abs. 3 und 24 des Gesetzes über den Natur und Landschaftsschutz (nachfolgend NLG genannt) *und auf Art. 19 der Gemeindeordnung vom 18. Oktober 2015* folgendes Bau- und Zonenreglement:

Art. 2 Zoneneinteilung

² Die Zonen sind im Zonenplan 1 : 4000 festgehalten, der einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes bildet und *bei der Gemeindeverwaltung* eingesehen werden kann.

Art. 9 Spezielle Wohnzone W-S

³ Der heute typische Charakter der Einzelbauweise muss erhalten bleiben. Der Zusammenbau von zwei Gebäuden ist nicht gestattet. Für 1-geschossige Verbindungsbauten kann *die zuständige Stelle* Ausnahmen gestatten.

Art. 14 Zone für öffentliche Zwecke OeZ

² (...)

Die zuständige Stelle kann bauliche Änderungen und angemessene Erweiterungen von der Gestaltungsplanpflicht befreien, wenn die baulichen Massnahmen von untergeordneter Bedeutung sind und kein Präjudiz für den Gestaltungsplan geschaffen wird.

Art. 21 Kommunale Naturschutzzone NaZ

⁴ Pflege- und Schutzvorschriften legt *die zuständige Stelle* in Form von Vereinbarungen mit den Grundeigentümern oder in Verfügungen und Verordnungen fest (Pflegepläne gemäss § 27 des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz). *Die zuständige Stelle* kann im Rahmen der Pflegepläne Abweichungen vom Abs. 3 bewilligen.

Art. 22 Naturobjekte (Hecken, Feldgehölze, Uferbestockungen, markante Einzelbäume) NaO

³ Die im Zonenplan eingetragenen markanten Einzelbäume sind geschützt. Verboten sind alle Massnahmen, die direkt oder indirekt den Erhalt des Baumes gefährden. Die Beseitigung aus zwingenden Gründen (Krankheit, Alter, Gefährdung) bedarf der Genehmigung *der zuständige Stelle*. *Die zuständige Stelle* regelt die Ersatzpflanzung.

Art. 27 Abstellflächen für Fahrzeuge

¹ Bei Neubauten, grösseren Umbauten und Nutzungsänderungen hat der Bauherr die erforderlichen Abstellflächen für Fahrzeuge (Auto, Motorrad, Moped, Fahrrad) auf privatem Grund zu schaffen. *Die zuständige Stelle* setzt das Ausmass der Abstellfläche fest.

³ Wenn durch die Abstellflächen die Freiflächen zu stark beschnitten oder unerwünschte Immissionen auf einzelne Wohnungen verursacht werden, kann *die zuständige Stelle* die unterirdische Anlegung von Abstellflächen verlangen.

Art. 29 Strassenabstände

⁶ Bei Kantonsstrassen bewilligt das Baudepartement, bei den übrigen Strassen *die zuständige Stelle* Ausnahmen von den gesetzlichen Strassenabständen. Die Bewilligung ist zu erteilen, sofern die Baute oder Anlage weder die Verkehrssicherheit noch einen künftigen Strassenbau beeinträchtigt.

Art. 34 Kulturobjekte

- ¹ *Die zuständige Stelle* führt ein Inventar über erhaltenswerte Kulturobjekte. Das Inventar wird den Eigentümern der Objekte eröffnet.
- ² Beabsichtigt ein Grundeigentümer ein Kulturobjekt zu verändern oder zu beseitigen, hat er dies *der zuständigen Stelle* anzukündigen.
- ³ *Die zuständige Stelle* klärt nach Anhören der Grundeigentümer die zu treffenden Schutzmassnahmen für das Schutzobjekt ab.
- ⁵ *Die zuständige Stelle* sichert allfällige Schutzmassnahmen in Verträgen mit den Grundeigentümern oder mit Verfügungen.

Art. 35 Aufschüttungen mit unverschmutztem Material ausserhalb der Bauzonen

- ¹ Aufschüttungen mit unverschmutztem Material bedürfen einer Baubewilligung *der zuständigen Stelle*, wenn sie
- (...)
- ³ Als Unterlagen sind einzureichen:
- (...)
- Die zuständige Stelle* kann weitere Unterlagen verlangen.
- ⁴ *Die zuständige Stelle* befristet die Zeitdauer der Aufschüttung und der einzelnen Etappen. *Die zuständige Stelle* kann für die Rekultivierung eine Kautions verlangen.
- ⁵ *Die zuständige Stelle* kann die Inangriffnahme späterer Etappen verweigern, wenn vorangegangene noch nicht rekultiviert oder abgeschlossen sind. *Die zuständige Stelle* kann offene, störende Aufschüttungsareale nach erfolgloser Ansetzung einer Frist auf Kosten des Eigentümers rekultivieren lassen.

Art. 38 Entsorgungsstützpunkte/Kompostieranlagen

- ¹ *Die zuständige Stelle* kann bei der Überbauung grösserer Areale die Einrichtung von Entsorgungsstützpunkten und/oder Kompostieranlagen verlangen.

Art. 39 Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten

- ¹ Die lärmbelasteten Gebiete gemäss Eidgenössischer Lärmschutz-Verordnung (LSV) sind in einem Plan aufgeführt, der *bei der Gemeindeverwaltung* aufliegt.
- ³ *Die zuständige Stelle* erteilt die Baubewilligung für Bauvorhaben mit lärmempfindlichen Räumen nur, wenn vom Gesuchsteller der Nachweis vorliegt, dass durch die getroffenen gestalterisch-planerischen und/oder baulichen Massnahmen die geforderten Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können.

Art. 41 Beschwerderecht

Gegen alle in Anwendung dieses Reglementes gefassten Entscheide *der zuständigen Stelle* kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.

Art. 42 Zuständige Behörde, Gutachten

- ¹ Der Vollzug des Bau- und Zonenreglementes obliegt *der zuständigen Stelle*.
- ² Der Gemeinderat ernennt auf seine Amtsdauer eine *Fachkommission* von 3 bis 5 Mitgliedern. Die *Fachkommission* behandelt die eingereichten Baugesuche und Gestaltungspläne sowie grundsätzliche Baufragen. Sie stellt dem Gemeinderat *oder der zuständigen Stelle* begründeten Antrag. Der Gemeinderat erlässt ein Pflichtenheft.
- ³ *Die zuständige Stelle* ist berechtigt, Sachverständige als neutrale Fachleute beizuziehen (vgl. §§ 93 ff. VRG).

Art. 43 Gebühren

- ¹ *Die zuständige Stelle* erhebt von den Gesuchstellern für die Prüfung und Beurteilung von Baugesuchen, Bauanzeigen, Baukontrolle usw. eine Gebühr, die innert 30 Tagen seit Rechtskraftbeschreitung des Baubewilligungsentscheides zu bezahlen ist.
- ⁴ Für den Beizug verwaltungsexterner Fachleute und für die Prüfung der Gestaltungspläne erhebt *die zuständige Stelle* eine Gebühr, die sich nach Zeitaufwand berechnet.
- ⁵ *Die zuständige Stelle* kann angemessene Kostenvorschüsse zur Sicherstellung der Gebühren verlangen.

F) Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Ebikon vom 19. Mai 2011

Das Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Ebikon wird wie folgt geändert:

Die Gemeinde Ebikon erlässt, gestützt auf das Gesundheitsgesetz des Kantons Luzern vom 13. September 2005 (SRL 800) sowie auf die Verordnung über das Bestattungswesen des Kantons Luzern vom 09. Dezember 2008 (SRL 840) *und auf Art. 19 der Gemeindeordnung vom 18. Oktober 2015* folgendes Friedhof- und Bestattungsreglement:

Art. 40 Beschwerderecht

- ¹ Gegen Verfügungen der Friedhofsverwaltung kann schriftlich und begründet innert 30 Tagen Beschwerde an *die zuständige Stelle* erhoben werden.
- ² Gegen den Entscheid *der zuständigen Stelle* kann schriftlich und begründet innert 30 Tagen Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.

Art. 2 Inkrafttreten

Das Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon vom 05. Juni 2016 tritt am 01. September 2016 in Kraft.

Gemeinderat Ebikon

Daniel Gasser
Gemeindepräsident

Roland Baggenstos
Gemeindeschreiber-Substitut